

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 13.12.2018 wird nachfolgende Elternbeitragssatzung bekannt gemacht.

Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), der § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i d F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/11 [Nr. 11] und gemäß des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBl. S. 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 13.12.2018 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Werder (Havel) und der Kindertagespflege in der Stadt Werder (Havel) werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und der Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.
- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Stadt Werder (Havel) liegt und die in einer Kindertagesstätte innerhalb der Stadt Werder (Havel) betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger) genannt. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der

Kostenbeitragspflichtigen.

- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 Absatz 6.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des Monats grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf ein Konto der Stadt Werder (Havel) einzuzahlen.
- (2) Die Tagesätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - dem Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0-6/Grundschulalter)
- (2) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, das Einkommen, der Wohnort oder der Betreuungsumfang, hat der Kostenbeitragspflichtige unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10.
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (5) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von täglich 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht.

- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (7) Gesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit schränken den Altersbereich und den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß Absatz 1 ein.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen. Familien mit fünf Kindern haben den Mindestbeitrag zu zahlen.
- (2) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist der Kostensatz in Höhe von 25,00 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50,00 € erhoben werden.
- (4) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 €. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (5) Kostenpflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe), entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschulkinder eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches möglich. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 9 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung ist die Summe der monatlichen Einnahmen und Einkünfte. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die Bruttoeinnahmen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung bzw. bei Beamten die Beiträge für die

Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt. Bei Renten werden die gleichen Abzüge zum Ansatz gebracht.

- (3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetriebe, sowie Land- und Forstwirtschaft ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.

- (4) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz

- Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - BaföG-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem SGB VIII
 - Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers)
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)
- (6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das zum Betreuungsbeginn aktuelle Einkommen maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch die letzte Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.
- a.) Alternativ zu den sonstigen Vorgaben dieser Satzung kann der Kostenbeitrag auf Antrag des bzw. der Kostenbeitragspflichtigen nach dem zu versteuernden Einkommen des jeweiligen Betreuungsjahres abzüglich der hierauf festgesetzten Steuern bemessen werden, wobei beides für den bzw. die Kostenbeitragspflichtigen durch entsprechenden Steuerbescheid nachgewiesen wird. Da die Steuerbescheide erst im Nachhinein vorliegen, ist hierzu ein entsprechender Korrekturantrag zu stellen, der bis zum Ablauf von vier Jahren nach Ende des Beitragsjahres gestellt werden kann.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres verpflichtet, in der Regel zum 31.12. des Folgejahres einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen, der Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbarer Nachweise. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.

- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.
- (8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Stadt Werder (Havel) haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

- bis zu 6 Stunden 30,00 €
- über 6 bis 9 Stunden 45,00 €
- über 9 Stunden 60,00 €

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 20,00 €
- über 4 bis 6 Stunden 30,00 €
- über 6 Stunden 40,00 €

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten und der Tagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige

schwerwiegende Verstöße vorliegen.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch den Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.
- (6) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.

§ 13 Übergangsregelung bis zum 31.12.2019

- (1) Bis zum 31.12.2019 beträgt die maximale Erhöhung 40,00 € pro Monat. Zur Ermittlung des Differenzbetrages werden die Anlagen der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel) vom 17.12.2001 herangezogen.
- (2) Absatz 1 gilt sowohl für bestehende als auch neu abgeschlossene Betreuungsverträge.

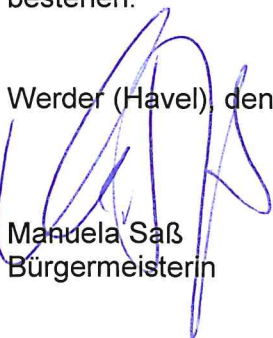
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel) vom 17.12.2001 tritt außer Kraft.

Die Anlagen der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel) vom 17.12.2001 bleibt bis zum 31.12.2019 bestehen.

Werder (Havel), den 13.12.2018

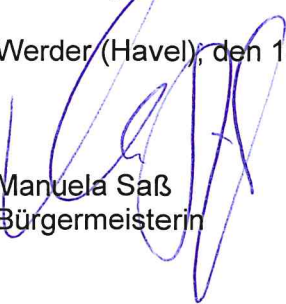


Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie die Tagespflegestellen wird durch die Stadt Werder (Havel) im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 20.12.2018 Nr. 25 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 13.12.2018



Manuela Saß
Bürgermeisterin